Schutzvertrag vom 28. Oktober 1884
Bethanien, den 28. Oktober 1884.

Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Bethanien vom 28.10.1884: 1)

„Seine Majestät, der deutsche Kaiser, König von Preußen etc. Wilhelm I. im Namen des Deutschen Reiches einerseits und der unabhängige Beherrscher von Bethanien in Groß-Namaland, Kapitän Joseph Fredericks für sich und seine Rechtsnachfolger andererseits, vom Wunsche geleitet, ihre freundschaftlichen Beziehungen und gegenseitigen Interessen möglichst zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Schutz- und Freundschaftsvertrag abzuschließen. Zu diesem Zwecke ist der kaiserliche deutsche Generalkonsul Dr. Nachtigal, von seiner Majestät dem deutschen Kaiser in guter und gehöriger Form bevollmächtigt, mit dem Kapitän Joseph Fredericks und dessen Ratsversammlung über nachstehende Artikel übereingekommen:

Artikel 1
Der Kapitän Joseph Fredericks von Bethanien bittet seine Majestät den deutschen Kaiser, über das von ihm beherrschte Gebiet die Schutzherrlichkeit übernehmen zu wollen. Seine Majestät der deutsche Kaiser genehmigt diesen Antrag und sichert dem Kapitän seinen Allerhöchsten Schutz zu. Als äußeres Zeichen dieses Schutzverhältnisses wird die deutsche Flagge gehisst.

Artikel 2
Der Kapitän Joseph Fredericks verpflichtet sich, sein Land oder Teile desselben nicht an irgendeine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung seiner Majestät des deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Regierungen abzuschließen, ohne jede Zustimmung.

Artikel 3
Seine Majestät der deutsche Kaiser will die anderen Nationen oder Angehörigen mit den Beherrschern von Bethanien früher abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Handelsverträge und Kontrakte respektieren und den Kapitän weder in der Erhebung der ihm auch den Gesetzen und Gebräuchen des Landes zustehenden Einnahmen, noch in der Ausführung der Gerichtsbarkeit über seine Untertanen beeinträchtigen.

Artikel 4
Der Kapitän hat durch Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 das zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Oranjefluss gelegene und sich 20 Meilen landeinwärts erstreckende Küstengebiet seines Landes dem deutschen Reichsangehörigen F.A.E. Lüderitz n Bremen mit allen darauf haftenden Rechten abgetreten.

Artikel 5
Seine Majestät der deutsche Kaiser anerkennt diese Landesabtretung, unterstellt das betreffende Gebiet dem Schutz des Deutschen Reiches und übernimmt die Oberhoheit über dasselbe.

Artikel 6
Der Kapitän überträgt ein für alle Mal für den übrigen Teil seines Reiches dem obengenannten Herrn F.A.E. Lüderitz beziehungsweise einer von diesem zu bildenden Gesellschaft das ausschließliche Recht, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen, gegen jährliche Entrichtung von 60.000 Pfund (sechzig Pfund Sterling).

Artikel 7
Seine Majestät der deutsche Kaiser übernimmt die Überwachung und den Schutz des zwischen dem Kapitän und dem deutschen Reichsangehörigen F.A.E. Lüderitz beziehungsweise einer von diesem gebildeten Gesellschaft sich aus dem Artikel 6 ergebenden Verhältnisse.

Artikel 8
Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten wischen dem Kapitän Joseph Fredericks und dem Herrn F.A. E. Lüderitz beziehungsweise einer von diesem gebildeten Gesellschaft über die beiderseitigen aus dem Artikel 6 entwickelten Verhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten eintreten sollten, so soll die Entscheidung der kaiserlich deutschen Regierung zustehen.

Artikel 9
Der Kapitän sichert allen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebietes den vollständigen Schutz der Personen und Eigentums zu, sowie das Recht und die Freiheit, jeden Teil seines Reiches zu betreten, daselbst zu reisen, Handel und Gewerbe zu treiben, Ländereien und Grundstücke zu kaufen oder u mieten, dieselben zu bebauen und sonst zu benutzen, sowie Baulichkeiten auf denselben zu errichten.

Die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sollen in dem, dem Kapitän gehörigen Gebiete die bestehenden Sitten und Gebräuche respektieren, nichts tun, was gegen die Gesetze und Verordnungen des eigenen Landes verstoßen würde und diejenigen Steuern und Abgaben entrichten, welche bisher üblich waren oder später zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart werden mögen. Der Kapitän verpflichtet sich, in dieser Beziehung keinem Angehörigen irgendeiner Nation größere Rechte oder Vergünstigungen zu gewähren, als den deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen.

Artikel 10
Die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, welcher die in Bethanien sich aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen bei Rechtsstreitigkeiten unter sich sowie in Bezug auf von ihnen gegeneinander begangenen Vergehen unterworfen sind, bleibt der deutschen Regierung überlassen. Die Feststellung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens hingegen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen gegen Untertanen des Kapitäns oder umgekehrt, einschließlich der nötigen Bestimmungen über die Ausführung der etwaigen Bestrafungen bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen den Regierungen Seiner Majestät des deutschen Kaisers und des Kapitäns von Bethanien vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung getroffen sein wird, sollen alle, zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Untertanen des Kapitäns Joseph Fredricks andererseits vorkommenden Rechtsfälle von dem zu ernennenden Vertreter Seiner Majestät des deutschen Kaisers oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Rats von Bethanien entschieden werden.

Artikel 11
Der Kapitän Joseph Fredericks verpflichtet sich, möglichst zur Erhaltung des Friedens in Groß-Namaqualand selbst und zwischen diesem und den Nachbarländern beizutragen und bei seinen etwaigen Uneinigkeiten und Streitigkeiten mit Entscheidung der kaiserlich deutschen Regierung beziehungsweise des für das Gebiet des Kapitäns zu ernennenden Vertreters Seiner Majestät des Kaisers anzurufen.

Artikel 12
Außer den in den vorstehenden Artikeln gedachten verschiedenen Vereinbarungen bleibt die Regulierung anderer, noch nicht berührter Verhältnisse der deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen, welche ihren Aufenthalt im Gebiete des Kapitäns Joseph Fredericks haben werden, einer Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Artikel 13
Der gegenwärtige Vertrag wird vom Tage an der Unterzeichnung ab in Kraft und Gültigkeit treten, vorbehaltlich dessen, dass derselbe wieder ungültig wird, falls die Ratifikation innerhalb der Frist von achtzehn Monaten, vom Tage der Unterzeichnung ab, nicht erfolgt sein. Der vorstehende Vertrag ist im Hause des Kapitäns Joseph Fredericks in doppelter Ausfertigung von dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des deutschen Kaisers sowie von dem Kapitän und seinen Ratsherren und den nachstehenden Zeugen am achtundzwanzigsten Oktober achtzehnhundertvierundachtzig unterzeichnet worden wie folgt:

Gez. Dr. G. Nachtigal,
Kaiserlicher Generalkonsul und Kommissar für die Westkünste von Afrika.
Gez. Heinrich Vogelsang,
Vertreter von F.A.E. Lüderitz
Gez. Graf Spee
Unterleutnant zur See
Gez. J.H. Bam
Zugleich Dolmetscher für die holländische Sprache
Gez. J. Christian Goliath,
zugleich als Dolmetscher für die Namaquasprache
gez. Joseph Fredericks
X(Handzeichen des Kapitäns)

Ratsherren:
(Handzeichen der Ratsherren)
X gez. Adam Lambert
X gez. Ruben Fredricks
X gez. Klaas Saul
Gez. Daniel Fredericks.“

1) Heinz Gustaffson, Namibia, Bremen und Deutschland, Aschenbeck & Holstein Verlag, S. 155-157, Anm.des Autors: Der Wortlaut des Vertrages wurde dem unveröffentlichten Manuskript von Violet Vogelsang entnommen.